

Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten des Landkreises Nordsachsen

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltspflicht/-höhe bei der Nutzung von Sportstätten im Eigentum bzw. in Trägerschaft des Landkreises Nordsachsen durch Dritte:

- Mehrzweckhalle am Beruflichen Schulzentrum Delitzsch, Dreifeldhalle und Freispielfeld
- Sporthalle am Christian-Gottfried-Ehrenberg-Gymnasium Delitzsch, Zweifeldhalle
- Sporthalle Eilenburg, Dr.-Belian-Str. 8, Zweifeldhalle und Freispielfeld,
- Sporthalle am Beruflichen Schulzentrum Eilenburg> Zweifeldhalle
- Sporthalle am Martin-Rinckart-Gymnasium Eilenburg, Einfeldhalle
- Sporthalle am Johann-Walter Gymnasium Torgau, Zweifeldhalle
- Sporthalle am Förderschulzentrum Torgau, Einfeldhalle
- Sporthalle ^{ai.-n} Beruflichen Schulzentrum Torgau, Einfeldhalle
- Sporthalle am Beruflichen Schulzentrum Oschatz, Am Zeugamt, Einfeldhalle
- Sporthalle am Beruflichen Schulzentrum Oschatz, Außenstelle Berufsschulstraße, Einfeldhalle

§2 Zuständige Stelle

Die Betreuung der Sportstätten erfolgt durch das Schul- und Liegenschaftsamt im Dezernat Hauptverwaltung. Diese ist die zuständige Stelle für die Zuteilung von Nutzungszeiten. und den Abschluss von Nutzungsverträgen,

§3 Nutzungszeiten, Zuteilung

- (1) Der Landkreis Nordsachsen stellt seine Sportstätten sowie deren Ausstattungsgegenstände Dritten für außerschulische Nutzung insoweit zur Verfügung, als er sie selbst nicht benötigt, gesetzliche und behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse des Landkreises zulassen. Die Entscheidung hierfür trifft die zuständige Stelle. Die Überlassung erfolgt mittels Nutzungsvertrag.
- (2) Die Benutzungszeit der Sportstätten beginnt frühestens 30 Minuten nach Unterrichtschluss in der Regel ab 16.00 Uhr und endet grundsätzlich 22.00 Uhr, sofern nicht durch Bescheide bzw. Auflagen oder örtliche Gegebenheiten abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Während der Schulferien (einschließlich der Wochenenden) sowie an Feiertagen und unterrichtsfreien Tagen während der Schulzeit stehen die Sportstätten für eine Nutzung nicht zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch das zuständige Amt.
- (4) Anträge auf Benutzung von Sportsratten sind für
- | | |
|-----------------------------|--|
| a. regelmäßige Nutzungen | bis 30.06. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr |
| b. einmalige Nutzungen | bis 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn |
| c. Nutzungen an Wochenenden | 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn |
- zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- (5) Bei der Zuteilung von Nutzungszeiten geht die Zuteilung an Sportvereine aus dem Landkreis Nordsachsen zum Zwecke der sportlichen Nutzung einer anderweitigen Nutzung vor; dies gilt nicht, wenn durch eine solche Zuteilung eine optimale Auslastung der Sportstätten nicht erreicht werden kann.
- (6) Im Übrigen können die Sportstätten insgesamt oder beschränkt auf einzelne Sportfelder grundsätzlich jedem Verein und Dritten in den zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten zur Nutzung überlassen werden, soweit die beabsichtigte Nutzung den sächlichen Voraussetzungen der Sportstätten hinreichend Rechnung trägt und mit der Nutzung keine übermäßige Abnutzung der Sportstätten verbunden ist.
- (7) Eine Überlassung der Sportstätte an Vereine und Dritte ist zudem an folgende Voraussetzungen gebunden:
- Nutzungszeiten müssen verfügbar und die beabsichtigte Nutzung mit anderen gleichzeitigen Nutzungen vereinbar sein.
 - Die Nutzung hat parteipolitisch neutral zu erfolgen. Sie darf nicht zu Werbezwecken für eine bestimmte Partei oder Parteiorganisation genutzt werden.
 - Fällige Nutzungsentgelte sind nicht mehr als 14 Tage rückständig.
- (8) Beim Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages, mit dem der Nutzer insbesondere die Haftung für Schäden übernimmt, die mit seiner Nutzung in Zusammenhang stehen, sind bei natürlichen Personen im Nutzungsvertrag zusätzlich Name und Anschrift des maßgeblichen Vertrags- bzw. Ansprechpartners unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben. Bei nicht eingetragenen Vereinen, Selbsthilfegruppen etc. von mindestens einer natürlichen Person, die sich für die eingegangenen Verpflichtungen selbstschuldnerisch zu verbürgen hat, sind im Nutzungsvertrag zusätzlich der Name und die Anschrift unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben.
- (9) Ein Anspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.

§4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer muss sich an die Haus-, Hallen- bzw. Benutzungsordnung der überlassenen Sportstätte halten. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung. Den Weisungen der Beauftragten der zuständigen Stelle ist Folge zu leisten.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung auftretenden Schäden sowie schwere Unfälle der zuständigen Stelle unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind der zuständigen Stelle umgehend, gegebenenfalls fernmündlich anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Sportstätten sowie deren Ausstattungsgegenstände Dritten zu überlassen.
- (4) Der Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere Sicherheitsvorschriften - zu beachten.
- (5) Die Sportstätten sowie deren Ausstattungsgegenstände sind nur ihren Zweck entsprechend zu benutzen und schonend und pfleglich zu behandeln.

§5 Nutzungsbedingungen

Die weiteren Nutzungsbedingungen, insbesondere zur Fälligkeit der Entgelte, Pflichten der Nutzer, Vertragsverletzungen/-störungen, zu Kündigung, Haftung etc. werden im Nutzungsvertrag geregelt.

§6 Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Nordsachsen werden Entgelte in Höhe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Das Entgelt ist im Voraus, spätestens jedoch 1 Woche vor Benutzung der Sportstätte, bei jährlicher Benutzung entsprechend dem Haushaltsjahr zu entrichten.

§7 Entgelthöhe

- (1) Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt. Eine Zeiteinheit beträgt 60 Minuten.
- (2) Entgelt wird für die Zeit der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet.
- (3) Die Entgelthöhe wird ermittelt aus der Multiplikation der Zeiteinheit mit dem Entgelt der Sportstätte je Zeiteinheit, je Feld und je Freispielfeld.
- (4) Das Entgelt der Sportstätten je Zeiteinheit je Feld und Freispielfeld ergibt sich aus § 7 Abs. 8 der Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten des Landkreises Nordsachsen. Dieses kann zu Beginn eines jeden Schuljahres angepasst werden.
- (5) Bei Nutzung der Sportstätte für Wettkämpfe, bei denen Eintrittsgelder von Zuschauern verlangt und/oder kommerzielle Stände aufgebaut werden, wird das errechnete Entgelt mit dem Faktor 1,5 multipliziert.
- (6) Für die notwendige zusätzliche Reinigung nach einer Sonderveranstaltung z. B. Wettkämpfe, Turniere sind alle anfallenden Kosten in voller Höhe zu leisten.
- (7) Ist eine zusätzliche Aufsicht (Anwesenheit Hauswart) notwendig, werden diese Stunden gesondert in Rechnung gestellt. Für jede angefangene Einsatzstunde wird der jeweils geltende Stundensatz angesetzt.
- (8) Das reguläre Benutzerentgelt beträgt für im Landkreis ansässige Vereine pro Zeiteinheit, pro Feld und pro Freispielfeld 5,00 €. Für andere Nutzer wird im Einzelfall ein gesondertes Nutzungsentgelt vereinbart. Die Anzahl der Felder als auch der Freispielfelder ergibt sich aus § 1.

§8 Entgeltbefreiung

- (1) Die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Nordsachsen sind - sofern sie die Sportstätten für schulische Zwecke nutzen, auch im Rahmen der Umsetzung von Ganztagsangeboten - von der Entgeltspflicht befreit.
- (2) Zur Förderung des Sports im Landkreis Nordsachsen werden die kreiseigenen Sportstätten den Sportgruppen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Kosten für evtl. notwendige Reinigungsleistungen bzw. Aufsichten sind jedoch bei Sonderveranstaltungen nach §7 Abs. 6 und 7 zu übernehmen.


§9
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Torgau.

§10
Inkrafttreten

- (1) Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten des Landkreises Nordsachsen tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten, deren Eigentümer bzw. Schulträger der Landkreis Delitzsch ist vom 05.10.2005 und die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und anderen Grundstücksflächen in Liegenschaften des Landkreise Torgau-Oschatz durch Dritte vom 16.05.2007 außer Kraft.

Torgau, den 06.12.2017


Kai Emanuel
Landrat

